

STATUTEN der Zahnärzte-Gesellschaft SSO Thurgau (SSO Thurgau)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Zweck

Unter dem Namen "Zahnärzte-Gesellschaft SSO Thurgau" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2: Sitz

Rechtssitz der Gesellschaft ist der Praxisort des Präsidenten.

Art. 3: Zweck

Die SSO Thurgau ist

- 3.1. die Berufs- und Standesorganisation der eidgenössisch diplomierten Zahnärzte, sowie der Zahnärzte mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Diplom, die im Kanton Thurgau ihren Beruf ausüben.
- 3.2. eine Sektion der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO). Sie anerkennt deren Statuten, deren Standesordnung und deren Erlasse.

Die SSO Thurgau bezweckt

- 3.3. das Ansehen, die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und für die Freiheit und Unabhängigkeit des Berufsstandes einzutreten;
- 3.4. die theoretische und praktische Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern und mit den wissenschaftlichen Institutionen zusammenzuarbeiten;
- 3.5. ihre Mitglieder zu einer ethisch orientierten Berufsausübung anzuhalten;
- 3.6. die orale Gesundheit der Bevölkerung in ihrer Region zu fördern und deren optimale zahnmedizinische Versorgung zu gewährleisten;
- 3.7. die Zahnärzte-Gesellschaft gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen zu vertreten;
- 3.8. ein kollegiales Verhältnis unter ihren Mitgliedern zu fördern;
- 3.9. sich für die fachgerechte Ausbildung der Dental-Assistentinnen einzusetzen

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitglieder

4.1. Die SSO Thurgau kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gastmitglieder

4.2. **Aktivmitglieder**

Die Kategorien unterteilen sich nach Vorgabe der SSO Schweiz (Ausnahme Aktiv B2) wie folgt:

Aktiv A: Aktivmitglieder mit kantonaler BAB in eigener fachlicher Verantwortung und privatwirtschaftlicher Beteiligung

Aktiv B1: Aktivmitglieder mit kantonaler BAB in eigener fachlicher Verantwortung, ohne privatwirtschaftlicher Beteiligung

Aktiv B2: Aktivmitglieder mit kantonaler BAB unter fachlicher Aufsicht (maximal 5 Jahre)

Aktiv C: Aktivmitglieder, welche hauptberuflich an einer zahnmedizinischen Universitätsklinik oder einer anderen öffentlich-rechtlichen zahnmedizinischen Institution in der Schweiz tätig sind

4.3. **Juniormitglieder**

Studenten der Zahnmedizin (in der Schweiz) ab dem 3. Jahreskursus

4.4. **Freimitglieder**

Zahnärzte, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.

4.5. **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Zahnmedizin und in der Zahnärzte-Gesellschaft oder in der SSO besondere Verdienste erworben haben.

4.6. **Gastmitglieder**

Zahnärzte, Ärzte und weitere natürliche Personen, welche die Qualifikation für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch die Ziele der SSO Thurgau unterstützen wollen.

Art. 5: Aufnahme

- 5.1. Der Antrag zur Aufnahme in die SSO Thurgau erfolgt schriftlich mittels vollständig ausgefülltem Formular «Aufnahmegesuch», welches beim Sekretariat der SSO Thurgau bezogen werden kann.
- 5.2. Die Aufnahmeempfehlung eines Göttis (mindestens seit 3 Jahren Aktiv A oder B1 der SSO Thurgau) mittels Unterschrift ist Voraussetzung für die Prüfung durch den Vorstand der SSO Thurgau.
- 5.3. Das Götti-Pflichtenheft ist Bestandteil des Aufnahmeverfahrens und wird dem Formular «Aufnahmegesuch» vom Sekretariat zugestellt.
- 5.4. Die Unterschrift eines Vorstandmitglieds bestätigt die Erfüllung der formellen Voraussetzungen zur Präsentation der Kandidatur an der folgenden Mitgliederversammlung.
- 5.5. Dem Aufnahmegesuch sind ein Lebenslauf sowie die Unbedenklichkeitserklärungen aller Kantone, in welchen man bisher tätig war, beizufügen.
- 5.6. Das Gesuch ist spätestens 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Sekretariat der SSO Thurgau einzureichen.
- 5.7. Über die Aufnahme, bzw. Nichtaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr.
- 5.8. Eine Nichtaufnahme in die SSO Thurgau erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- 5.9. Ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann vom Gesuchsteller nach einer Frist von mindestens 3 Jahren erneuert werden.
- 5.10. Auf Antrag der Mitgliederversammlung (einfaches Mehr) kann ein Neumitglied auf Probe aufgenommen werden. Die Probezeit dauert maximal 2 Jahre.
- 5.11. Umfasst eine Praxis mehrere Zahnärzte, so haben alle, die über eine kantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt verfügen und ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung und privatwirtschaftlicher Beteiligung ausüben, der SSO Thurgau als Aktivmitglied A beizutreten. Diese Regelung gilt nicht für die Kategorien B1, B2 und C.
- 5.12. Die Auskündigung als SSO-Mitglied ist folgenden Mitgliedern vorbehalten:
 - Aktivmitglied A
 - Aktivmitglied B1 und C bei Sektionsmitgliedschaft
- 5.13. Das vereinfachte Aufnahmeverfahren in die SSO Thurgau eines Zahnarztes, welcher in einer anderen SSO Sektion Mitglied war / ist, erfolgt mittels einem «Letter of good standing» des Präsidenten jener Sektion. Über die Aufnahme, bzw. Nichtaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr.

Art. 6: Austritt

- 6.1. Jedes Mitglied kann, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende des Vereinsjahrs

seinen Austritt aus der SSO Thurgau erklären. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat zu erfolgen.

6.2. Austrittserklärungen aus der SSO Thurgau werden an die SSO Schweiz weitergeleitet.

Art. 7: Ausschluss

7.1. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied dem Berufstand durch seine Art der Praxisführung, durch krasse Missachtung der Fortbildungspflicht oder durch sein standesethisches Verhalten schadet

- zu wiederholten Malen von der zahnärztlichen Begutachungskommission der SSO Thurgau zur Wiedergutmachung von fehlerhaften Behandlungen oder Reduktion des Honorars aufgefordert werden musste.
- nach Mahnung innerhalb Monatsfrist seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SSO Thurgau nicht nachgekommen ist.
- allgemein verbindliche Beschlüsse der SSO Thurgau oder der SSO Schweiz missachtet, durch sein Verhalten die Behandlung der Vereinsgeschäfte erschwert oder das Interesse oder das Ansehen der Standesorganisation verletzt.
- wenn eine Aktivmitglied A mit einem Zahnarzt eine Praxisgemeinschaft eingegangen ist, der den Beitritt zur SSO Thurgau ablehnt, nicht aufgenommen worden ist, die Mitgliedschaft verloren oder gekündigt hat.

7.2. Der Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen gestattet.

7.3. Ein Antrag auf Ausschluss kann gestellt werden

- a) vom Vorstand
- b) von der Standeskommission
- c) von der zahnärztlichen Begutachungskommission
- d) von mindestens 10 Mitgliedern

7.4. Er ist in den Fällen b) - d) begründet und schriftlich dem Vorstand einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorlegt.

7.5. Ein Ausschlussverfahren ist dem betreffenden Mitglied ohne Nennung von Gründen mit eingeschriebenem Brief 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Es hat das Recht, sich vor der Versammlung entweder persönlich oder durch eine schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.

7.6. Die Abstimmung über den Ausschlussantrag ist geheim. Zum Ausschluss bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 8: Finanzielle Verpflichtungen

- 8.1. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.
- 8.2. Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliederkategorien wird von der Mitgliederversammlung für das unmittelbar danach beginnende Vereinsjahr festgesetzt.
- 8.3. Nicht beitragspflichtig sind Junior-, Ehren- und Freimitglieder.
- 8.4. Aktivmitglieder der Kategorie: Aktiv A und B1, welche weniger als 40% arbeiten, zahlen 50% des ordentlichen Jahresbeitrages. Eine solche Reduktion wird nur auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedes an den Vorstand gewährt. Das Gesuch muss jährlich neu eingereicht werden, analog der Beitragsreduktion der SSO Schweiz.
- 8.5. Aktivmitglieder der Kategorie B2 sind im ersten und zweiten Jahr der Erteilung der BAB im Kanton Thurgau von der Leistung des Jahresbeitrages befreit. Im dritten Jahr nach Erteilung bezahlen sie 50 %, im vierten Jahr nach Erteilung bezahlen sie 75 % und im fünften Jahr 100 % des Jahresbeitrages. Ab dem sechsten Jahr wechseln sie entweder in die Kategorie Aktiv BA1 oder A.
- 8.6. Gastmitglieder bezahlen 10% des Jahresbeitrages der Kategorie A.
- 8.7. Die Jahresbeiträge sind nach dem Beschluss des zuständigen Organes der SSO Thurgau fällig.
- 8.8. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 8.9. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Zwecke ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Art. 9: Standeskommission, Zahnärztliche Begutachtungskommission und Rekurs

- 9.1. Die Mitglieder der SSO Thurgau haben sich der Standesordnung der SSO Schweiz und einem Urteil der Standeskommission der SSO Thurgau zu fügen.
- 9.2. Auf ein Verfahren vor der Zahnärztlichen Begutachtungskommission haben sie sich einzulassen.
- 9.3. Die Verfahren von Standes- und Begutachtungskommission sind in gesonderten Reglementen geregelt, die eine Rekurs Möglichkeit vorsehen.

Art. 10: Fortbildungspflicht

Durch regelmässige Fortbildung halten die Mitglieder ihre fachliche Kompetenz und ihre Praxisführung auf dem aktuellen Stand. Sie orientieren sich an den verbindlichen Vorgaben gemäss BAG und dem Vertrag zwischen der SSO Schweiz und den Tarifpartnern.

Art. 11: Stimmrecht und Wahlfähigkeit

- 11.1. Mit Ausnahme der Gast- und Juniormitglieder sind alle Mitglieder der SSO Thurgau stimmberechtigt.
- 11.2. Die Wahlfähigkeit in den Vorstand steht nur Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu.

III. Organe

Art. 12: Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Mitgliederversammlungen
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren
- D. Spezialkommissionen

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Art. 13: Mitgliederversammlung (MV)

- 13.1. Die Mitgliederversammlung der SSO Thurgau findet wenn möglich vor der Delegiertenversammlung der SSO Schweiz statt. Die Traktanden sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich anzuzeigen.
- 13.2. Anträge bezüglich der Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens 6 Wochen vor der MV einzureichen.
- 13.3. Der Besuch der MV ist obligatorisch.

Art. 14: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- (1) Wahl des/der Stimmezähler.
- (2) Genehmigung des Protokolls der letzten MV.
- (3) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionspräsidenten.
- (4) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- (5) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
- (6) Wahl der Rechnungsrevisoren.

- (7) Wahl der SSO-Delegierten und Ersatzdelegierten.
- (8) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der zahnärztlichen Begutachungskommission.
- (9) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Standeskommission.
- (10) Wahl der ständigen Spezialkommissionen.
- (11) Festsetzung des Jahresbeitrages sowie eventueller ausserordentlicher Beiträge.
- (12) Festsetzung des Beitrags für den Ausbildungsfonds.
- (13) Festsetzung des Beitrags für die Organisation des Notfalldienstes.
- (14) Festsetzung des Verwendungszwecks der Einnahmen der Notfalldienstnummern.
- (15) Meinungsbildung Delegiertenversammlung.
- (16) Statutenrevisionen.
- (17) Mitglieder mutationen (Aufnahme von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern).
- (18) Ausschluss von Mitgliedern.
- (19) Auflösung der Gesellschaft.

Art. 15: Ausserordentliche Mitgliederversammlung (AMV)

- 15.1. Zur Behandlung von Geschäften, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der Vorstand auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- 15.2. Die Einladung zu einer AMV hat mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage zu erfolgen und muss die zur Behandlung kommenden Traktanden enthalten.
- 15.3. Die Teilnahme an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls obligatorisch.

Art. 16: Wahlen und Abstimmungen

- 16.1. Die Wahlen/Abstimmungen in Art. 14 & 15 erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
- 16.2. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen. Im Übrigen werden Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. (Vorbehalten bleibt Art. 14, Ziff. (18), Abstimmung über einen Ausschlussantrag).

B. VORSTAND

Art. 17: Zusammensetzung, Konstituierung

- 17.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. (Präsident, Vizepräsident, Schulverantwortlicher, mindestens zwei Beisitzer).
- 17.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, das heisst, er regelt die Verteilung der Chargen innerhalb des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 18: Aufgaben

- 18.1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Gesellschaft. Er kann für die Behandlung einzelner Gebiete nach Bedarf Kommissionen einsetzen.
- 18.2. Der Vorstand kann Reglemente erlassen, die jedoch, falls sie für sämtliche Mitglieder verbindlich sind, von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.
- 18.3. Im Übrigen vertritt der Vorstand die SSO Thurgau nach aussen und behandelt alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind.
- 18.4. Für die Gesellschaft zeichnet rechtsverbindlich der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident).

C. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 19: Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Gesellschaft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

D. SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 20: Spezialkommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der MV gewählt.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 21: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar.

Art. 22: Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach den Statuten der SSO Schweiz.

Art. 23: Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV, des Vorstandes und der Spezialkommissionen sind Protokolle zu führen. Diese werden vom Aktuar unterzeichnet.

Art. 24: Begriff Zahnarzt

Der Begriff «Zahnarzt» umfasst Zahnärztinnen und Zahnärzte. Amtsbezeichnungen sind geschlechterneutral.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 25: Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten ist die Zweidrittel-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 26: Auflösung der Gesellschaft

- 26.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 26.2. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstage zu erfolgen.
- 26.3. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist in der gleichen Sitzung auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens Beschluss zu fassen.
- 26.4. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

VI. Schlussbestimmungen

Die vorgelegten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. September 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand der SSO Thurgau

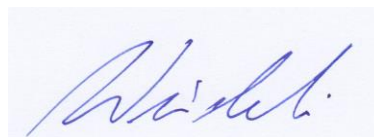
Weinfelden, 17. September 2021

Der Präsident:



med. dent. Stefano Pellettieri

Der Vizepräsident:



Dr. med. dent. Nicolas Weideli